# TV Beckenried - Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

*Art. 1 – Name und Sitz*

Der „Turnverein Beckenried" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Beckenried.

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

*Art. 2 – Zweck*

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

## II. Mitgliedschaft

*Art. 3 – Mitgliederkategorien*

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

*Art. 4 – Erwerb*

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Aufnahme durch die Generalversammlung erworben.

*Art. 4.1 – Aktivmitglieder*

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt und nach Möglichkeit ein halbes Jahr als Mitturner an den Turnproben teilgenommen hat. Die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme am Vereinsleben.

*Art. 4.2 – Freimitglieder*

Aktivmitglieder können nach 15jähriger Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Sie bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten, reduzierten Mitgliederbeitrag.

*Art. 4.3 – Passivmitglieder*

Personen, die sich für die Sache des Turnens oder weiteren Tätigkeiten des Vereins interessieren, können Passivmitglieder werden. Die Aufnahme in die Passivmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Passivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten, reduzierten Mitgliederbeitrag.

*Art. 4.4 – Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten*

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ein langjähriges Ehrenmitglied, welches sich weiterhin um den Verein in spezieller Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

*Art. 4.5 – Mitturner (Nichtmitglieder)*

Wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Mitturner werden. Sie sind an den Vereinsanlässen und an der Generalversammlung zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

*Art. 5 – Verlust*

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

*Art. 5.1 – Austritt*

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu melden und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Der Mitgliederbeitrag ist bei einem Austritt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

*Art. 5.2 – Ausschluss*

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## III. Pflichten und Rechte

*Art. 6 – Ethik*

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

*Art. 7 – Beachtung der Statuten*

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen, und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder haben den Beschlüssen des Vereins nachzukommen.

*Art. 8 – Teilnahme-, Wahl-, und Abstimmungsrecht*

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsanlässen teilzunehmen, an der vereinsinternen Meinungsbildung (Wahlen, Abstimmungen) teilzunehmen, und sich als Vereinsorgane wählen zu lassen.

*Art. 9 – Befreiung von der Beitragspflicht*

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Technischen Kommission (TK) sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages enthoben. Weitere Befreiungen von Mitgliederbeiträgen können vom Vorstand beschlossen werden.

## IV. Organisation und Leitung

*Art. 10 – Organe*

Die Organe des Turnvereins Beckenried sind:

a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Technische Kommission
d) die Rechnungsrevisoren

## *a) Generalversammlung*

*Art. 11 – Grundsatz*

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel im Oktober oder November statt und behandelt alle Vereinsgeschäfte.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlicher Aufforderung verlangt werden. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens dreissig Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

*Art. 12 – Traktanden*

Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Genehmigung der Jahresberichte
c) Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsrevision
d) Budget
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f) Statutenänderungen
g) Jahresprogramm
h) Mutationen
i) Wahlen:
   1. Präsident
   2. Vizepräsident
   3. Oberturner
   4. Vizeoberturner
   5. Sekretär
   6. Kassier
   7. Jugendriegenleiter
   8. Beisitzer
   9. TK-Mitglieder
   10. Materialverwalter
   11. Fähnrich
   12. Archivar
   13. Pressechef
   14. Rechnungsrevisoren
j) Ehrungen
k) Diverses

*Art. 13 – Einladung*

Die Einladung zur Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

*Art. 14 – Wahlen und Abstimmungen*

Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen, mit Ausnahme von Aufnahme-, Ausschluss-, Wiedererwägungsbeschlüssen, Statutenänderungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Bei Aufnahme-, Ausschluss-, Wiedererwägungsbeschlüssen und Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang dagegen endgültig mit dem relativen Mehr entschieden.

## *b) Vorstand*

*Art. 15 – Zusammensetzung und Amtsdauer*

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Oberturner, Vizeoberturner, Sekretär, Kassier, Jugendriegenleiter und Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

*Art. 16 – Wahlmodus*

a) Vorstand
   Alle geraden Jahre kommen zur Wahl: Präsident, Vizeoberturner, Sekretär, Beisitzer je nach Verhältnissen.
   Alle ungeraden Jahre kommen zur Wahl: Vizepräsident, Oberturner, Kassier, Jugendriegenleiter, Beisitzer je nach Verhältnissen.

b) Chargen ausserhalb des Vorstandes
   Alle geraden Jahre kommen zur Wahl: Zweiter Rechnungsrevisor, Fähnrich, TK-Mitglieder, Pressechef.
   Alle ungeraden Jahre kommen zur Wahl: Erster Rechnungsrevisor, TK-Mitglieder, Archivar.

*Art. 17 – Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet jeweils mit dem Sekretär oder dem Kassier zu Zweien rechtsverbindlich.

*Art. 18 – Aufgaben*

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Handhabung der Statuten und Reglemente
b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die GV zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
c) Einberufung und Leitung der GV und die Bekanntgabe ihrer Traktanden
d) Verwaltung der Vereinsvermögens
e) Alle übrigen Aufgaben der Vereinsführung

*Art. 19 – Beschlussfähigkeit, Protokoll*

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 20 – Präsident

Der Präsident leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 21 – Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

Art. 22 – Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die anfallende Korrespondenz.

## *c) Technische Kommission*

Art. 23 – Zusammensetzung, Aufgaben

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:
- Oberturner
- Vizeoberturner
- Jugendriegenleiter
- TK-Mitglieder

Sie konstituiert sich unter der Leitung des Oberturners und ist für die sporttechnischen Fragen zuständig. Sie organisiert und leitet den Turnbetrieb.

Art. 24 – Oberturner

Der Oberturner hat folgende Aufgaben:
a) Leitung der technischen Kommission
b) Einberufung der TK-Sitzungen
c) Koordination der sporttechnischen Angelegenheiten
d) Ausarbeitung der Trainingsprogramme in Zusammenarbeit mit der TK
e) Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen
f) Vertretung der TK im Vorstand

Art 25 – Vizeoberturner

Der Vizeoberturner unterstützt den Oberturner und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

Art. 26 – Jugendriegenleiter

Der Jugendriegenleiter organisiert die Jugendriege. Er hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Ausarbeitung der Trainingsprogramme
b) Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen
c) Werbung für die Jugendriege in Zusammenarbeit mit der TK
d) Begeisterung der Jugendlichen für den Verein wecken

### *d) Rechnungsrevisoren*

Art. 27 – Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Vereins, erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## V. Finanzen

Art. 28 – Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, führt die Rechnungen und erstellt das Vereinsbudget.

Art. 29 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

Art 30 – Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist jährlich zu nicht budgetierten Ausgaben von max. CHF 5'000.— ermächtigt.

Art. 31 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 32 – Versicherung

Der Verein haftet nicht für Personen-, Sach- und weitere Schäden, die den Mitgliedern im Rahmen von Vereinsaktivitäten entstehen. Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

## VI. Archiv

Art. 33 – Archiv

Wichtige Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenz, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

## VII. Revisionsbestimmungen

Art. 34 – Statutenrevision

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

## VIII. Auflösung

Art. 35 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Die GV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.

## IX. Schlussbestimmung

Art. 36 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 07. November 2025 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft. Sie ersetzen die Statuten, welche an der GV vom 13. November 2009 angenommen wurden.

Beckenried, den 07. November 2025

***Für den Turnverein Beckenried***

Der Präsident:
Pirmin Lussi

Der Sekretär:
Daniel Murer

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Sempach, den 07. November 2025

***Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden***

Präsidentin:
Evi Hurschler

Sekretärin:
Karin Hüsler